

Kita-Ausbau

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 15.01.2013

Sachverhaltsdarstellung

Rechtsanspruch auf Kinderkrippenplatz bis 2013

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht bundesweit ab 1. Juli 2013 ein Rechtsanspruch für alle unter Dreijährigen auf einen Krippenplatz. Angestrebt wird dabei eine Betreuungsquote von 35 Prozent. Im Stadtgebiet von Nürnberg bewirkt dieser Anspruch seither erhebliche Anstrengungen, die nötigen zusätzlichen Krippenplätze auch baulich zu realisieren. Ob die gesetzliche Quote erfüllt wird, ist beim Jugendamt zu beurteilen.

Beratungsleistung der Stadt Nürnberg und Verfahren

Im Verbund aller Dienststellen hat sich seit dem Start des Kita-Programmes die Verwaltung außerordentlich bemüht, die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung und Förderung der Kitas zu schaffen.

Um Betreuungsimpulsen, Bauherrn und professionellen Trägern unnötige „Fehlversuche“ bei Standortsuche und technischen Fragen zu ersparen, wurde die Arbeit des **„DLZ-Kitas“ des Jugendamtes**, die **Beratungsleistung des Hochbauamtes** und die **Beratung der Bauordnungsbehörde und des Stadtplanungsamtes** koordiniert. Hierzu auch im JHA Anfang 2012 berichtet.

Vorgesehen ist seit Juli 2009, dass die Interessenten mit dem Wunschgrundstück zuerst im DLZ-Bau die grundsätzliche Eignung dieses Baugrundstückes begutachten lassen. Bereits hier scheiden leider viele Grundstücke aus, da insbesondere preiswerte gewerbliche Lagen oft so hohen Immissionen ausgesetzt sind, dass eine Tageseinrichtung für Kinder dort nicht nur unzulässig, sondern auch unverantwortlich wäre. Ist ein grundsätzlich geeigneter Standort gefunden, berät sich der Bauherr im DLZ-Kita des Jugendamtes, dort wird auch die inhaltliche Expertise des Hochbauamtes angeboten. Zu klären ist hier zum einen das pädagogische Konzept, zum anderen aber auch die bauliche Ausformung dieses Konzepts. Erst im nächsten Schritt wird dann der Bauantrag eingereicht.

Das Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen ist zweigleisig:

- a) Bauantragsverfahren und
- b) Zuschussverfahren.

Gleich nach dem Bauantrag wird über die Bauordnungsbehörde die grundsätzliche planungsrechtliche Zulässigkeit bescheinigt. Mit dieser Bescheinigung beginnt bei Neubauten das formale Förderverfahren. Auch bei Umbauten bestehender Gebäude ist eine Baugenehmigung erforderlich. Erst nach Vorliegen eines Förderbescheids oder einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf (zuschussunschädlich) mit dem Bau begonnen werden. Bauordnungsrechtlich sind zudem Teilbaugenehmigungen möglich. Ist der Bau durch Verwendungsnachweis abgerechnet, werden auch die Fördermittel abschließend ausbezahlt.

Probleme in der Praxis

In der Praxis nutzen weiterhin nicht alle Bauherren das Beratungsangebot. Darüber hinaus wird gelegentlich auch das Beratungsergebnis ignoriert. Derartige Fälle sind dann oft „Langläufer“ im Baugenehmigungsverfahren.

Das häufigste Problem ist eine nicht zufriedenstellende Grundstückssituation. Auch schlecht oder nicht geeignete Grundstücke sollen in Baugenehmigungsverfahren baureif gemacht werden. Insbesondere die ansonsten nicht vermarktbar Restflächen in schlechten Randlagen werden angeboten. Solche Grundstücke werden meist von hoch engagierten privaten Trägern erworben, die sich der Probleme nicht bewußt sind und dann im Verfahren von der Vielzahl der Anforderungen und zu lösenden Probleme überrascht werden. Diese Überraschung trifft oft auch die Planer zu, die in der Regel qualifizierte Entwurfsverfasser sein sollten, es aber aus verschiedenen Gründen oft nicht sind. Hier müssen dann die am Genehmigungsverfahren beteiligten städtischen Dienststellen mühsam Hilfestellung leisten, Umstände, die das Verfahren oft erheblich verzögern.

Problematisch sind leider oft auch interne Kommunikationsprobleme auf Bauherrnseite, ein häufiges Problem ist die nicht zügige Weiterleitung formaler Schreiben innerhalb des Wirkungsbereichs des Bauherren, mit dem Ergebnis, dass Bescheinigungen, geänderte Unterlagen oder Ablöseverträge nur verzögert zum Verfahren gehen können.

Statistik

aktuelle Baugesuche

Bis zum 31.12.2012 wurden im Stadtgebiet Nürnberg für das Jahr 2012 72 Tageseinrichtungen für Kinder beantragt (ohne Vorbescheide). Eine weitere Unterteilung ist statistisch ebenso wenig möglich wie die Ermittlung der Zahl der genehmigten Betreuungsplätze, da in den meisten Fällen Gebäude errichtet oder umgenutzt wurden, die Kindergärten und Kinderkrippen oder Kindergärten und Kinderhorte enthalten.

Bis zum 31.12. konnten aus diesem Antragsvolumen bereits über 65% der Fälle genehmigt werden. In keinem Fall wurde die Genehmigung versagt.

Laufzeiten 2010 und 2011

Laufzeiten werden als „Bearbeitungszeiten“ und „Laufzeiten“ erfasst. In dieser Unterscheidung drückt sich der Zeitbedarf aus, den Bauherren für die Klärung von Problemen im Verfahren benötigen, die vorher nicht absehbar waren oder gelöst hätten werden können.

Die **Laufzeit** ist somit die Summe aller Zeiten von der Planeinreichung bis zum Bescheid. Die **Bearbeitungszeit** hingegen umfasst nur die Zeit, in der in behördlicherseits auch gearbeitet werden konnte. Beide Zahlen haben als Maßstab ihre Berechtigung. Interessant ist, dass es durchaus „perfekte Vorhaben“ gibt, bei denen beide Zahlen identisch sind.

Wegen der Außenwirkung werden für die weitere Vorlage die (längeren) Gesamtlaufzeiten inklusive der Bauherrnleistungen untersucht.

Die durchschnittliche Laufzeit von Tageseinrichtungen für Kinder soll in einen Kontext gestellt werden. Über die Jahre hinweg lagen die **Laufzeiten für alle Sonderbauten** zwischen 130 und 150 Kalendertagen. Die tatsächlichen Bearbeitungszeiten lagen bei 100-130 Tagen. Auch Tageseinrichtungen für Kinder sind seit der Bauordnungsnovelle von 2008 Sonderbauten.

Die Laufzeiten **allein für Tageseinrichtungen** für Kinder bewegen sich im ersten Drittel der Gesamtzahlen. KITAS werden also auch tatsächlich schneller genehmigt als andere Vorhaben. Die Bandbreite betrug beispielsweise in den letzten beiden Monaten 2012 52 bis 163 Tage Gesamtlaufzeit für die besten 75% der Fälle, die verbleibenden 5 Langläufer lagen bei Verfahrensdauern um ein Jahr. In jedem konkreten Fall lassen sich mannigfaltige

Ursachen finden, die eben nicht „langsamer Behördenarbeit“ geschuldet sind. Die Verfahrensdauern sind trotzdem nicht zufriedenstellend.

Nachdem aber „übliche“ Genehmigungszeiten von um die 120 Kalendertagen eingehalten werden konnten, ist eine pauschale Aussage, die langen Bearbeitungszeiten bei BoB (und den beteiligten Fachdienststellen) würden zum Ausfall von Projekten führen, nicht akzeptabel. Im Gegenteil ist auch bei den in der Presse benannten Objekten längst eine Genehmigung erteilt, von der aber kein Gebrauch gemacht wird. Hier stecken eher Ängste vor Verzögerungen im Bauablauf oder Befürchtungen anderer Art im Hintergrund.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Genehmigungsdauern als auch die Förderfristen seit Jahren bekannt sind. Projekte, die erst im Januar 2013 starten, haben nur schwerlich eine Chance, rechtzeitig genehmigt und fertiggestellt zu werden. Die hohe Zahl unproblematischer Fälle (lt. Presse 7 Ausfälle bei über 150 insgesamt neu genehmigten Einrichtungen in 2011 und 2012) zeigt deutlich, dass eine weite Mehrheit der Bauherren die Angebote der Verwaltung rechtzeitig genutzt hat und gleichzeitig verantwortlich und vorausschauend plante.

Fazit

Im Kern könnten die Genehmigungen erheblich schneller erteilt werden, wenn die Bauherren die Voraussetzungen nicht erst im Verfahren schaffen würden, sondern bereits vorher. Besonders wichtig sind hierbei **gesicherte Erschließung** und **geeignete Baugrundstücke**. Diese Aspekte verlängern ein Antragsverfahren erheblich. Die Einschaltung erfahrener und sachverständiger Planer ist unerlässlich.

Weitere häufige Streitpunkte sind die **barrierefreie Erschließung** (Aufzug) und die **qualifizierte Brandschutzplanung**. Auch hier ist festzuhalten, dass es sehr viele gute Beispiele gibt, aber eben auch einige Verfahren, in denen die Lösung der bei Antragstellung nicht bedachten Brandschutzprobleme zeitlich enorme Probleme erzeugte. Noch unerfreulicher ist die nicht seltene Tendenz einiger Bauherren, zu versuchen, ohne Aufzug auszukommen und dies durch einen besonderen Druck über Medien oder die Zeitschiene dann „auf die Schnelle“ zu erreichen. Hier ist festzuhalten, dass die Regelungen bereits seit Jahren geltendes Recht sind und die Stadt Nürnberg mit dem Ziel des Landesgesetzgebers vollständig konform geht: die vollständige Teilhabe behinderter und nichtbehinderter Kinder am Leben ist ein zu hohes Gut, um es kurzfristigen Überlegungen zu opfern. Insbesondere auch angesichts der sehr günstigen Förderkulisse.

Die Beratungsleistungen von Jugendamt, Hochbauamt und DLZ-Bau sind sehr erfolgreich. Die durchschnittliche Genehmigungszeit für Kitas liegt weit unter der Laufzeit „normaler“ Sonderbauten

Referat VI